

# Gemeinde- und Schulbibliothek Rheinau

## Benutzungsordnung

### 1

Die Gemeinde- und Schulbibliothek Rheinau (GSB Rheinau) steht den Einwohnerinnen und Einwohnern von Rheinau und Ellikon kostenlos offen. Sie anerkennen die Benutzungsordnung, die ihnen beim ersten Besuch ausgehändigt wird

Auswärtige Besucher und Besucherinnen entrichten eine Jahrespauschale von Fr. 10.-.

### 2

Die GSB ist zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Spielen, Landkarten, Tonträgern, Videos, DVD und CD-ROM usw. für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu besonderen Zeiten geöffnet.

Für die Ausleihe von Videos, DVD, CD-ROM (und weiterer Medien mit Altersbegrenzung) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird die Unterschrift der Eltern verlangt.

Die Details sind je in einem Benutzerreglement für Videos und DVD und in einem für CD-ROM geregelt.

Während der Öffnungszeiten steht der Raum zum Studium von Büchern und Zeitschriften, zum Abhören von Tonträgern, für Spiele und für Gespräche zur Verfügung.

### 3

Bibliotheksraum und Ausleihmaterial stehen der Lehrerschaft von Rheinau auch für den Unterricht zur Verfügung.

Weitere Belegungen der Räumlichkeiten bedürfen der Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.

### 4

Den Anweisungen des Bibliotheksteams ist Folge zu leisten. Bei der Benutzung des Bibliotheksraumes als Aufenthaltsort ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

### 5

Die Ausleihgegenstände müssen sorgfältig behandelt und gut geschützt transportiert werden. Die Benutzer haften für sie und haben bei Beschädigung oder Verlust Ersatz zu leisten.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ausgeliehener Medien entstehen.

### 6

Ein Benutzer kann gleichzeitig höchstens 7 Ausleihgegenstände ausgeliehen haben, davon höchstens 2 Videos oder DVD und 1 CD-ROM.

## 7

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Sie wird im Fristzettel eingetragen, der jedem Ausleihgegenstand beigegeben ist.

Die Ausleihfrist für Videos und DVD beträgt 1 Woche. Sie wird im Fristzettel eingetragen.  
Für die Zeit der Schulferien besteht eine besondere Regelung.

## 8

Überschreitet ein Benutzer ohne Benachrichtigung der Bibliotheksleitung die Leihfrist, wird er per Post zur Rückgabe des Leihgutes aufgefordert. Er hat die dadurch entstehenden Spesen zu tragen:

Fr. 2.-- für den ersten Rückruf
Fr. 5.-- für den zweiten Rückruf
Fr. 10.-- für den dritten Rückruf

Der **dritte Rückruf** trägt den Vermerk: „Wenn die Rückgabe nicht innert 7 Tagen erfolgt, werden die Kosten für Medien, Mahngebühren und Umtriebe in Rechnung gestellt. Weil damit die Medien aus dem Bestand der Bibliothek gelöscht werden und in Ihren Besitz übergehen, ist eine spätere Rückgabe nicht mehr möglich.“

Nach Ablauf dieser Frist werden die Medien ausgebucht und die Gemeindeverwaltung wird für Rückrufe und Medien Rechnung stellen. Eine Rücknahme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Das Geld wird für Anschaffungen der Bibliothek verwendet.

## 9

Bei wiederholter Missachtung des Reglements kann die Bibliotheksleitung einzelne Benutzer ausschliessen.

### 10 a)

Öffnungszeiten während der Schulzeit:	Dienstag	17.30 – 19.30
	Mittwoch	14.00 – 16.00
	Freitag	18.00 – 20.00
	Samstag	9.30 – 11.00

### 10 b)

Die Bibliothek ist auch in den Schulferien am Freitag geöffnet von 18.00 – 20.00 Uhr.

In dieser Zeit werden keine Mahnungen versandt.

Geschlossen: 1 Woche in den Sommerferien (Reinigung), 2 Wochen in den Weihnachtsferien.

## 11

Die Aufsicht über alle Belange der Gemeindebibliothek obliegt der von der Primarschulpflege Rheinau eingesetzten Bibliothekskommission. Sie ist dankbar für Anregungen und Mitarbeit.